

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN LANDESTURNTAG DES BADISCHEN TURNER-BUNDES

(beschlossen am 23.09.2023)

Der Landesturntag ist gemäß § 9 der Satzung das oberste Organ des BTB. Die Satzung bestimmt die Zusammensetzung, Einberufung und die Aufgaben des Landesturntages. Die Abwicklung des Landesturntages hat nach dieser Geschäftsordnung zu erfolgen.

§ 1 Allgemeines

1. Der/Die Präsident/-in bzw. eine/-r der gleichberechtigten Präsidenten/Präsidentinnen oder eine/-r der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen eröffnet und schließt den Landesturntag. Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Landesturntags fest. Unter seiner/ihrer Aufsicht wird ein aus zwei Personen bestehendes Tagungspräsidium gewählt, welchem die weitere Leitung des Landesturntags und die Durchführung der Wahlen obliegt. Das Tagungspräsidium wird vom Landesturntag ohne Aussprache auf Vorschlag des Präsidiums gewählt.
2. Das Tagungspräsidium hat auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung des Landesturntags zu achten. Es arbeitet unabhängig und ist keinerlei Weisungen unterworfen.
3. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten wird durch den/die Landesgeschäftsführer/-in oder seine/-n Stellvertreter/-in ermittelt und der Versammlung bekannt gegeben. Sind diese verhindert, bestimmt das Tagungspräsidium eine/-n Vertreter/-in.
4. Die gemäß Satzung stimmberechtigten Delegierten bestätigen den Erhalt ihrer Abstimmungsunterlagen für sich und den von ihnen vertretenen Turngau bzw. Verein mit ihrer Unterschrift.
5. Das Tagungspräsidium kann den Landesturntag nur auf dessen Beschluss hin unterbrechen und vertagen.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung ist vom Präsidium aufzustellen und gemäß Satzung, mit der Einladung zu veröffentlichen. Das Tagungspräsidium gibt die Tagesordnung bekannt.
2. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung werden wie Geschäftsordnungsanträge behandelt.
3. Das Tagungspräsidium muss die Tagesordnung von den stimmberechtigten Delegierten genehmigen lassen.

§ 3 Einspruch

1. Gegen die Anordnungen und Feststellungen des Tagungspräsidiums können bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes stimmberechtigte Delegierte Einspruch erheben. Ihre Wortmeldung ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

2. Der Einspruch ist vom/von der Antragsteller/-in zu begründen und nach eventueller Entgegnung des Tagungspräsidiums ohne weitere Diskussion durch Abstimmung zu entscheiden.

§ 4 Wahl der Schriftführer und der Zählkommissionen

Das Tagungspräsidium lässt vom Landesturntag zwei Schriftführer/-innen wählen. Sodann wählt der Landesturntag eine oder mehrere Zählkommissionen, die mit je sechs Personen zu besetzen sind. Die Schriftführer/-innen und die Zählkommission/-en arbeiten unabhängig und sind keinerlei Weisungen unterworfen.

§ 5 Protokoll

Bis zur Wahl der Schriftführer/-innen wird das Protokoll vom/von der Landesgeschäftsführer/-in oder einem/einer vom Tagungspräsidium zu bestimmenden Vertreter/-in geführt. Danach übernehmen die gewählten Schriftführer/-innen die Protokollführung.

§ 6 Redeordnung

1. In der Aussprache über die einzelnen Tagesordnungspunkte kann sich jede/-r stimmberechtigte Delegierte durch Wortmeldung beteiligen. Das Tagungspräsidium kann auch geladenen Gästen das Wort zur Sache erteilen. Das Wort ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen. Das Tagungspräsidium kann anordnen, dass die Wortmeldungen schriftlich bei ihm einzureichen sind.

2. Mitgliedern des Präsidiums kann das Wort auch abweichend von der Rednerliste erteilt werden. Im Übrigen gilt die Redeordnung auch für sie.

3. Zur Geschäftsordnung, zur Richtigstellung und zu einer zur Sache gehörenden Anfrage ist das Wort außer der Reihe zu erteilen, sobald der/die Redner/-in, der/die gerade spricht, geendet hat. Das Tagungspräsidium kann zu diesen Punkten immer sprechen, nötigenfalls auch den/die jeweilige/-n Redner/-in unterbrechen.

4. Wortmeldungen sind nicht mehr zu beachten, wenn Abstimmungen und Wahlen schon begonnen haben. Anfragen zum Abstimmungs- oder Wahlvorgang sind zur Beseitigung von Unklarheiten vom Tagungspräsidium jederzeit zu beantworten.

5. Spricht in der Aussprache ein/-e Redner/-in nicht zur Sache oder unangemessen lang, so hat ihn/sie das Tagungspräsidium zu ermahnen und ihm/ihr, falls dies erfolglos bleibt, das Wort zu entziehen.

6. Wer sich zur Geschäftsordnung gemeldet hat, darf nicht zur Sache reden. Bei einer Meldung zur Geschäftsordnung dürfen nur der/die Antragsteller/-in und ein/-e Gegenredner/-in sowie das Tagungspräsidium sprechen.

7. Redner/-innen und Delegierte, die stören oder gegen die Geschäftsordnung verstoßen, sind zur Ordnung zu rufen und bei schweren oder wiederholten Verstößen befristet oder ganz von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

8. Der Landesturntag kann die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken. Ein entsprechender Antrag ist ein Geschäftsordnungsantrag.

9. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder nach der Abstimmung möglich. Sie sind auf Verlangen im Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen, wenn dies nicht der Umfang der Erklärung verbietet; in diesem Fall genügt eine sinngemäße Aufnahme.

10. Anträge auf Schließung der Rednerliste oder Schluss der Aussprache sind Geschäftsordnungsanträge. Wer schon zur Sache gesprochen hat, ist nicht berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen.

Für und gegen einen gerade behandelten Sachantrag darf dann noch je ein/-e Redner/-in sprechen. Auf Wunsch ist auch noch dem/der Antragsteller/-in und einem/einer evtl. Berichterstatter/-in das Wort zu erteilen.

§ 7 Anträge

1. Anträge zum Landesturntag können stellen:

- der Hauptausschuss
- das Präsidium
- die Bereichsvorstände
- die Badische Turnerjugend (Vorstand oder Vollversammlung der BTJ)
- die Ausschüsse
- die Turngaue
- die Mitgliedsvereine

Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen können ausschließlich durch das Präsidium oder den Vorstand der BTJ gestellt werden.

2. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Landesturntag bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Anträge, die spätestens acht Wochen vor dem Landesturntag eingegangen sind, werden mit der Tagesordnung veröffentlicht. Später eingehende Anträge werden durch Tischvorlage bekannt gemacht.

3. Das Präsidium kann Dringlichkeitsanträge noch während des Landesturntages einreichen. Dringlichkeitsanträge können auch von stimmberechtigten Delegierten noch während des Landesturntages schriftlich eingereicht werden, wenn sie von mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten durch Unterschrift unterstützt werden. Die Frist zur Einreichung von Dringlichkeitsanträgen endet mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Anträge“.

4. Zu vorliegenden Anträgen können bis zum Ende der Aussprache über den jeweiligen Antrag Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge eingebracht werden.

§ 8 Abstimmungen

1. Soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung für den Landesturntag nichts anderes bestimmen, entscheidet der Landesturntag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über Anträge.

2. Über Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie auf der Tagesordnung stehen bzw. in der sie eingebracht worden sind.

3. Liegen zur selben Sache mehrere Anträge zur Abstimmung vor, muss über den weitestgehenden Antrag zunächst abgestimmt werden. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet der Landesturntag ohne Aussprache.

4. Abgestimmt wird offen mit Stimmkarten. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

§ 9 Wahlen

1. Zur Vorbereitung der Wahlen beruft das Präsidium eine Findungskommission, die dem Landesturntag Wahlvorschläge unterbreitet.
2. Die unter § 7 Abs. 1 genannten Gremien und die stimmberechtigten Delegierten können eigene Wahlvorschläge einreichen. Diese müssen schriftlich bis zum Aufruf des Tagesordnungspunkts „Neuwahlen“ dem Tagungspräsidium vorgelegt werden.
3. Ist durch Satzung oder Ordnung ein erstes Vorschlagsrecht festgelegt, wird zunächst über den erstberechtigten Vorschlag abgestimmt. Findet dieser keine Mehrheit, kann von den zum ersten Vorschlag Berechtigten ein neuer Wahlvorschlag eingereicht werden. Findet auch dieser keine Mehrheit, gelten die allgemeinen Wahlregelungen nach Absatz 2.
4. Gewählt wird mit offener Stimmabgabe, wenn der Landesturntag nichts anderes beschließt. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten/Kandidatinnen/**Kandidatenduos** zur Wahl, wird schriftlich gewählt. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
5. Für ein gemeinsam kandidierendes Duo kann nur eine Stimme abgegeben werden. Auf einem Stimmzettel ist das Duo als solches zu kennzeichnen.
6. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei gleicher Stimmenzahl findet ein zweiter Wahlgang unter den Vorschlägen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
7. Nach erfolgter Wahl sind die Gewählten vom Tagungspräsidium zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Ein gewähltes Duo kann die Annahme der Wahl nur gemeinschaftlich erklären. Wird eine Wahl nicht angenommen, ist der Wahlvorgang zu wiederholen. In diesem Fall ist der Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ erneut aufzurufen und Gelegenheit zu geben, neue Wahlvorschläge mündlich einzureichen. Personen, die das Amt ausgeschlagen haben, können nicht erneut vorgeschlagen werden; abweichend hiervon können die Kandidaten/Kandidatinnen eines Duos als Einzelkandidaten/ Einzelkandidatinnen oder vorherige Einzelkandidaten/ Einzelkandidatinnen als Teil eines Duos vorgeschlagen werden.

§ 10 Landesturntag ohne Anwesenheit der Delegierten an einem Versammlungsort

1. Gemäß §15 der Satzung kann das Präsidium beschließen, den Landesturntag ohne Anwesenheit der Delegierten an einem Versammlungsort durchzuführen (Online-Mitgliederversammlung). In diesem Fall können die Wahlen/Abstimmungen entweder mit einem entsprechenden Online-Tool oder aber im Nachgang zum Online-Landesturntag per Briefwahl durchgeführt werden. Das Abstimmungsverfahren ist den Delegierten mit der Einladung bekannt zu geben.
2. Bei Verwendung eines Online-Tools für die Wahlen/Abstimmungen werden den Delegierten vorab entsprechende Zugangsdaten zugesandt, um sicherzustellen, dass sich nur die stimmberechtigten Delegierten an den Wahlen/Abstimmungen beteiligen.
3. Bei Durchführung der Wahlen/Abstimmungen im Briefwahlverfahren werden den Delegierten bis spätestens eine Woche nach dem Online-Landesturntag entsprechende Wahlunterlagen zugesandt. Für das Ausfüllen und Rücksenden der Wahlunterlagen ist den Delegierten eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Zur fristgerechten Rücksendung der Wahlunterlagen zählt der Eingang in der Landesgeschäftsstelle.

Nach Ablauf der Rücksendefrist sind die fristgerecht eingegangenen Briefwahlunterlagen innerhalb von vier Wochen durch die Zählkommission auszuzählen, die gewählten Personen zu befragen, ob sie die Wahl annehmen und das Ergebnis der Wahlen/Abstimmungen den Delegierten mitzuteilen.

4. Erfolgen die Wahlen im Nachgang zum Online-Landesturntag per Briefwahl werden das Tagungspräsidium, die Schriftführer/-innen und eine Zählkommission abweichend von § 1 Abs. 1 und § 4 durch das Präsidium eingesetzt. Die Besetzung ist den Delegierten mit der Einladung mitzuteilen. Die Zählkommission setzt sich hierbei wie folgt zusammen:

- der/die Landesgeschäftsführer/-in oder sein/ihre Stellvertreter/-in
- ein/-e weitere/-r Mitarbeiter/-in der Landesgeschäftsstelle
- ein Ehrenmitglied des BTB
- ein/-e Vorsitzende/-r eines Turngaus
- ein/-e Vereinsdelegierte/-r ohne Amt im BTB
- ein/-e Delegierte/-r der BTJ

5. Abweichend von § 1 Abs. 4 erfolgt bei einem Online-Landesturntag keine Bestätigung des Erhalts der Abstimmungsunterlagen durch die Delegierten per Unterschrift.

§ 11 Inkrafttreten

Der ordentliche Landesturntag in St. Georgen im Schwarzwald hat am 23.09.2023 diese Geschäftsordnung beschlossen.